

Gemeinde Aying



Satzung für den Behindertenbeirat

vom 11.10.2021

Präambel

Die Gemeinde Aying wird ihrer Aufgabe zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht und gründet dafür einen Behindertenbeirat. Er soll vor allem eine Anlaufstelle für die Menschen sein, die mit Behinderungen bzw. Einschränkungen im Gemeindegebiet leben. Er ist stets offen für Verbesserungsvorschläge und Hilfestellungen, erhält eine eigene Informationsplattform und berät das Gremium sowie die Verwaltung bei anstehenden Herausforderungen.

Die Gemeinde Aying erlässt daher aufgrund von Art. 23 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) Der Behindertenbeirat wirkt als unabhängige Interessenvertretung der in der Gemeinde Aying lebenden Menschen mit Behinderung.
- (2) Er berät den Gemeinderat und die Verwaltung in allen für Behinderte relevanten Belangen und Angelegenheiten. Die Beratung erfolgt zum Beispiel durch schriftliche Stellungnahmen, Anregungen oder Vorschläge.
- (3) Der Beirat wird tätig auf Aufforderung des Gemeinderates, eines Ausschusses oder des 1. Bürgermeisters, aufgrund von Bürgeranfragen oder von sich aus, wenn es die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.
- (4) Der Behindertenbeirat erhält im Gemeindeblatt und auf der Homepage der Gemeinde jeweils einen eigenen Bereich zur Information der Bevölkerung. Auch Aushänge in den gemeindeeigenen Schaukästen sind möglich.

- (5) Der Beirat berichtet dem Gemeinderat mindestens einmal jährlich in öffentlicher Sitzung (i.d.R. im November) über seine Tätigkeit.
- (6) Der Beirat organisiert seine Zusammenkünfte und Abstimmungen eigenverantwortlich. Er kann jederzeit um Vorsprache beim 1. Bürgermeister bitten. Die Kommunikation zur Verwaltung erfolgt über das Hauptamt.
- (7) Soweit Belange für Menschen mit Behinderung betroffen sind, werden dem Behindertenbeirat Unterlagen für öffentliche Sitzungen vom Gemeinderat oder seiner Ausschüsse zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung, welche Vorlagen betroffen sind, trifft der 1. Bürgermeister. Der Behindertenbeirat kann sich dazu jederzeit, spätestens aber einen Tag vor der Sitzung, schriftlich äußern. Die Äußerung wird den Mitgliedern des Gemeinderats bekanntgegeben.
- (8) Er kann auch zu anderen Behindertenbeiräten und Behindertenbeauftragten Kontakt aufnehmen, um Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Aufgaben und Projekte zu verwirklichen.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Dabei sollen 3 Mitglieder selbst einen Grad der Behinderung (GdB) ab 30 haben. Außerdem sind Angehörige oder gesetzliche Betreuer solcher Behinderten zulässig.
- (2) Ein weiteres Mitglied kann ein/e Fachexpertin/ein Fachexperte ohne Behinderung sein (aus Erfahrungen und/oder aufgrund beruflicher Qualifikation und/oder von einer entsprechenden Organisation aus der Gemeinde).
- (3) Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (4) Jedes Mitglied muss das 18. Lebensjahr bereits vollendet und seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Aying haben.

§ 3

Wahl

- (1) Die Gemeinde Aying lädt rechtzeitig durch offenen Aufruf (z.B. in der Presse, im Gemeindeblatt, auf der Homepage) mit einer Frist von mindestens einem Monat zu einer Wahlversammlung ein. Der Zeitpunkt orientiert sich vor allem am Ablauf der Amtszeit des bisherigen Behindertenbeirats.
- (2) Die Wahlversammlung wird vom 1. Bürgermeister geleitet und von der Verwaltung protokolliert.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus 2 Vertretern aus dem Sozialausschuss sowie einem Vertreter der Verwaltung.
- (4) Für eine ordnungsgemäße Wahl ist die Anwesenheit von mindestens 10 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern (vgl. § 2 Abs. 4 dieser Satzung) erforderlich. Eine Überprüfung erfolgt durch die Verwaltung beim Einlass durch Vorzeigen z.B. eines Ausweisdokumentes.

- (5) Auf der Versammlung können sich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, die die Voraussetzungen nach § 2 dieser Satzung erfüllen, persönlich vorstellen und damit um einen Sitz im Beirat bewerben. Der Wahlausschuss kann entsprechende Nachweise verlangen.
- (6) Der Wahlausschuss stellt anschließend die Bewerberliste zusammen, verliest die Namen und ruft danach die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger zur Wahl auf.
- (7) Die Wahl erfolgt geheim durch Aufschreiben der Namen der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber aus der vorgestellten Liste auf einen bereitgestellten Zettel. Jede Bürgerin/jeder Bürger hat bis zu 3 Stimmen. Die Zettel werden in eine Urne geworfen und nach Abgabe aller Stimmen vom Wahlausschuss ausgezählt.
- (8) Nach Auswertung der Stimmen verkündet der Wahlausschuss das Ergebnis. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Die gewählten Bewerber müssen die Wahl durch mündliche Bestätigung annehmen. Werden mehr als 5 Bewerberinnen und Bewerber gewählt, werden die übrigen Kandidaten als Nachrücker vorgemerkt. Dabei ergibt sich ihre Reihenfolge ebenfalls aus der Anzahl der erhaltenen Stimmen.
- (9) Werden weniger als 3 Mitglieder gewählt, war die Wahl nicht erfolgreich und kann wiederholt werden. Wird auch im zweiten Wahlgang die Mindestanzahl der Mitglieder nicht erreicht, wird die Wahlversammlung abgebrochen und erneut einberufen.

§ 4

Amtszeit

Die Amtszeit des Behindertenbeirats beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem 1. Tag des auf die Wahl folgenden Monats.

§ 5

Ehrenamt

Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Mitglieder erhalten benötigte Arbeitsmaterialien und notwendige Auslagen von der Gemeinde Aying zur Verfügung gestellt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Beirat endet
 - a) mit dem Ende der Amtszeit,
 - b) mit Verlegung des Hauptwohnsitzes aus dem Gemeindegebiet (es gilt der Tag der Ummeldung) oder
 - c) durch Niederlegung des Amtes aus besonderem Grund.

- (2) Die Niederlegung aus besonderem Grund ist gegenüber dem 1. Bürgermeister schriftlich zu erklären.
- (3) Endet eine Mitgliedschaft vor Ablauf der Amtszeit, rücken die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber der letzten Wahl nach, sofern sie ihr Einverständnis dazu erklären. Sind keine Nachrücker mehr vorhanden bzw. erklären sie sich nicht damit einverstanden und die Mindestanzahl der Mitglieder wird unterschritten, muss umgehend eine neue Wahlversammlung (vgl. § 3) einberufen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Aying, den 11.10.2021



Peter Wagner

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 11.10.2021 in der Gemeindeverwaltung Aying zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **12.10.2021** angeheftet und am **01.12.2021** wieder entfernt.

Aying, den 16.12.2021



Singer

Leiter Hauptamt